wohnung nicht ohne vorgängigen Beschluß in die für die Ausführung maßgebenden Baupläne und Zeichnungen aufgenommen werde, so ersucht sie den Senat, sich mit ihr in folgender Fassung jenes Grundsatzes zu vereinigen:

„In allen Fällen, wo die Herstellung und Beibehaltung einer Dienstwohnung bei Neubauten oder einem Umbau beabsichtigt wird, muß dies vor Projektirung (Ausarbeitung) der Pläne ausdrücklich von der vorgesetzten Behörde beantragt und speciell motivirt werden."

Gegen die von der Baudeputation beschlossene Verwendung der ehemaligen Dienstwohnung des Bauinspectors **Bücking** hat die Bürgerschaft nichts zu erinnern.

Mittheilung des Senats

vom 1. Juni 1883.

Schlachthof.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. v. Mts. bei.

Mittheilung des Senats

vom 5. Juni 1883.

Reservelöschcorps.

Indem der Senat einen von der Löschdeputation übergebenen Bericht der Bürgerschaft hieneben mittheilt, erklärt er sich mit der beantragten Auflösung des hiesigen Reservelöschcorps einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage. **Bericht der Löschdeputation, betreffend die Auflösung des hiesigen Reservelöschcorps.**

Bekanntlich wurde nach Vorschrift der „Ordnung für die Brandlöschanstalten der Stadt Bremen" vom 29. August 1870 zugleich mit der stehenden Feuerwehr als fernerer Bestandtheil des gesammten hiesigen Löschcorps das aus dem früher bestandenen Löschcorps zusammengesetzte Reservelöschcorps neu organisirt. Dasselbe besteht aus besoldetem Personal (1 Spritzenmeister, 6 Oberbrandmännern und 94 Brandmännern) und hat auf Anordnung des Branddirektors mit verfügbaren 6 Reservespritzen in Dienst zu treten, sofern die Kräfte der Feuerwehr voraussichtlich zur Bewältigung einer Feuersbrunst nicht ausreichen. Außer den für jeden einzelnen Löschdienst diesem Reservecorps zu zahlenden Vergütungen betragen dessen budgetmäßige Kosten an jährlichem Gehalt ℳ 6143,60.

Auf Grund der seit jetzt 12 Jahren in Betreff der Wirksamkeit dieses Corps gemachten Erfahrungen hält die berichtende Deputation nach wiederholter und sorgfältiger Prüfung in Uebereinstimmung mit dem Branddirektor **Stude** es für unbedenklich, im Interesse der Kostenersparung die Auflösung des Reservelöschcorps zu beantragen.